

## **Informationsvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 08.02.2022
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.: 302-21</b>	<b>Nr.:</b> <b>3H/6284/2022/1</b>

### **Beratungsfolge:**

zur nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates Wasserliesch

## **Beschluss im Umlaufverfahren: Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Fertiggarage in Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 672, (Vor Weilersberg.)**

### **Sachverhalt:**

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Fertiggarage. Das Wohnhaus soll 2 Vollgeschosse und ein Flachdach erhalten. Im seitlichen Bauwich ist angrenzend an Parzelle 671 eine Doppelgarage geplant. Aufgrund des Verlaufs des vorgegebenen Baufensters wird ein Abweichungsantrag gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor Weilersberg Ost“ und ist somit gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Laut § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Diese Kriterien sind bei diesem Bauvorhaben erfüllt. Die geringfügige Abweichung vom Baufenster, durch die Doppelgarage, berührt nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes und ist somit aus verwaltungsseitiger Sicht im Rahmen einer Befreiung nach § 31 BauGB zulässig.

### **Im Rahmen des Umlaufverfahrens gem. § 35 Abs. 3 GemO hat der Ortsgemeinderat Wasserliesch dem folgenden Beschluss mit 17 Ja-Stimmen zugestimmt:**

„Dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Fertiggarage in Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 672, wird zugestimmt.“

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 BauGB hergestellt.“

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO ist der Beschluss dem Rat in der nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorzulegen. Eine Aufhebung ist nur möglich, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.